

Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 04.08.2020

Nr. 49

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|------|---|-----|
| 188. | Bekanntmachung
Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 30.07.2020 über die wiederholte öffentliche Auslegung des Entwurfs der 32. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln- Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Frechen - | 2-5 |
| 189. | Bekanntmachung
Jahresabschluss der Heinrich-Meng Institut gGmbH - Sozialpädiatrisches Zentrum Rhein-Erft-Kreis für das Wirtschaftsjahr 2019 | 6 |

Bekanntmachung

Wiederholte öffentliche Auslegung des Entwurfs der 32. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB), Stadt Frechen –

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 23. Sitzung am 13.12.2019 den Entwurf der 32. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die 32. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln umfasst die Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Frechen. Der ca. 18 ha große Änderungsbereich befindet sich in innerstädtischer Lage und wird durch die Kölner Straße, die Bonnstraße und die Alfred-Nobel-Straße begrenzt.

- Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 32. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Frechen



Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Frechen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung und städtebauliche Neustrukturierung des Betriebsgeländes der Firma „Steinzeug Keramo“ zu schaffen. Im Änderungsbereich ist zukünftig eine Mischung aus Wohnen und Gewerbe vorgesehen.

Die Planungsabsicht der Stadt steht allerdings im Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans, der aktuell ein GIB festlegt. Ein GIB dient ausschließlich der Ansiedlung, dem Ausbau und der Bestandssicherung von gewerblichen Betrieben, die durch einen großen Flächenbedarf, durch Emissionen oder durch besondere Standortanforderungen gekennzeichnet sind.

Um die Planungsabsicht der Stadt Frechen raumordnungsrechtlich zu sichern, muss im Regionalplan ein ASB festgelegt werden.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) und § 3 Planungssicherstellungsgesetz ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu der Planunterlage (Stand: Erarbeitungsbeschluss 13.12.2019) Stellung zu nehmen.

Mit Bekanntmachung vom 03.02.2020 wurde die öffentliche Auslage in diesem Verfahren für den Zeitraum vom 17. Februar 2020 bis einschließlich 24. April 2020 angekündigt.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie haben die auslegenden Stellen Besuchern den Zutritt zu ihren Gebäuden jedenfalls in erheblichem Umfang untersagt. Daher bestanden während der beabsichtigten Auslegungsfrist nur eingeschränkte Möglichkeiten der Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Bezirksregierung Köln und dem Rhein-Erft-Kreis. Die mit der öffentlichen Auslage zu erzielende Anstoßwirkung konnte damit nicht erreicht werden.

Aus diesem Grund wird die digitale öffentliche Auslegung der Planunterlage zur 32. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln wiederholt.

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) wird von einer

physischen öffentlichen Auslegung vor Ort abgesehen. Stattdessen erfolgt eine digitale öffentliche Auslegung. Sie haben die Möglichkeit, die Planunterlage unter nachfolgendem [Link https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/teilabschnitt_koeln_planaenderungen_32/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/teilabschnitt_koeln_planaenderungen_32/index.html) und auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises <http://www.rhein-erft-kreis.de> einzusehen.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung im Rahmen der zweiten digitalen öffentlichen Auslegung können innerhalb der Frist vom

24.08.2020 bis einschließlich 26.10.2020

- **vorzugsweise elektronisch** per eMail an regionalplanung@brk.nrw.de oder info@rhein-erft-kreis.de
(bitte geben Sie dazu in der **Betreffzeile** Ihrer eMail, **nur** die Kurzbezeichnung – **Öff Frechen 2** – ein)
- oder per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln bzw. den Rhein-Erft-Kreis, Abteilung 61/21, Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1

abgegeben werden.

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Regionalplanungsbehörde daher im o. g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221-1473516 oder 0221-1472032, per Mail an regionalplanung@brk.nrw.de oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln.

Die Planunterlage liegt zudem im Zeitraum

vom **24.08.2020 bis einschließlich 26.10.2020**

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln, nach telefonischer Voranmeldung unter 0221/147-3516 bzw. 0221/147-2351 oder regionalplanung@brk.nrw.de zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme durch jedermann aus:

Montag bis Donnerstag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden sowie in lesbarer Form abgegeben werden. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. Schmelz



**Jahresabschluss der Heinrich-Meng Institut gGmbH
– Sozialpädiatrisches Zentrum Rhein-Erft-Kreis
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Die Geschäftsführung der Heinrich-Meng Institut gGmbH gibt bekannt:

- Dem Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2018 der Heinrich-Meng Institut gGmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leyh, Dr. Kossow und Dr. Ott KG der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.
- Die Gesellschafterversammlung der Heinrich-Meng Institut gGmbH hat in ihrer Sitzung vom 15.06.2020 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 festgestellt.
- Der Geschäftsführung und den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurde für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der vollständige Jahresabschluss ist unter www.bundesanzeiger.de einsehbar.

30.06.2020

Dr. med. Harald Lüdicke
Geschäftsführer

Dr. Christian Nettersheim
Geschäftsführer